

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 43 - 53

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2016 vom 01.03.2016

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 29.02.2016 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW.S. 208)

§ 1 (Verkaufsoffener Sonntag am 03.04.2016)

Am Sonntag, dem 03.04.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

§ 2 (Verkaufsoffener Sonntag am 08.05.2016)

Am Sonntag, dem 08.05.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walther-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-

Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring, Sofienstraße, Wiener Straße, Daimlerstraße

Am Sonntag, dem 08.05.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

§ 3 (Verkaufsoffener Sonntag am 12.06.2016)

Am Sonntag, dem 12.06.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der

Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

Am Sonntag, dem 12.06.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

**§ 4
(Verkaufsoffener Sonntag am
14.08.2016)**

Am Sonntag, dem 14.08.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Margarethenstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße), Friedrich-Ebert-Straße (von der Moerser Straße bis zur Schwarzenberger Straße), Schwarzenberger Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Margarethenstraße), Margarethenstraße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Moerser Straße), Atroper Straße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße)

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am
28.08.2016)**

Am Sonntag, dem 28.08.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil

Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am
04.09.2016)**

Am Sonntag, dem 04.09.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Stockholmer Straße (von der Schulte-Marxloh-Straße bis zur Weseler Straße), Willy-Brandt-Ring (von der Weseler Straße bis zur Egonstraße), Egonstraße, Wilfriedstraße (von der Egonstraße bis zur Wolfstraße), Wolfstraße, Ottostraße, Hermannstraße (von der Ottostraße bis zur Schulte-Marxloh-Straße), Schulte-Marxloh-Straße (von der Hermannstraße bis zur Stockholmer Straße)

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße,

Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am
25.09.2016)**

Am Sonntag, dem 25.09.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

Am Sonntag, dem 25.09.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am
02.10.2016)**

Am Sonntag, dem 02.10.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walther-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring, Sofienstraße, Wiener Straße, Daimlerstraße

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am
30.10.2016)**

Am Sonntag, dem 30.10.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring, Sofienstraße, Wiener Straße, Daimlerstraße

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am
06.11.2016)**

Am Sonntag, dem 06.11.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbe-

nannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

Am Sonntag, dem 06.11.2016, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am
04.12.2016)**

Am Sonntag, dem 04.12.2016, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 12
Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Sollte daher eine Veranstaltung, die Anlass für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung ist, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 13
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 11 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. März 2016

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Lange Straße, Trompeter Straße, Rohenacker und Grabenacker ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.51 -Bergheim-** durchgeführt.

Duisburg, den 01. März 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Lange Straße, Trompeter Straße, Rohenacker und Grabenacker ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“** durchgeführt.

Duisburg, den 01. März 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit-Nord“** durchgeführt.

Duisburg, den 01. März 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Schmale
Tel.-Nr.: 0203/283-6269*

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

Reinerstraße 21 und Wilhelmplatz 9, 11 wird Reinerstraße 21 und 21 A (Gaststätte) und Wilhelmplatz 9, 11 und 13 (Wettannahme)

Ulrich-von-Hutten-Straße 7 und 9 wird Ulrich-von Hutten-Straße 9

Gemarkung Meiderich:

Baustraße ohne Nr. wird Baustraße 48

Gemarkung Hamborn:

Duisburger Straße 189 wird Duisburger Straße 185, 187, 189, 189 A und 189 B

Duisburger Straße ohne Nr. wird Duisburger Straße 183

Gemarkung Walsum:

Karlstraße 35 wird Karlstraße 35 (Schule) und Johannesstraße 2 B (Kita)

Gemarkung Homberg:

Zechenstraße 80 wird Baumstraße 30

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 25. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide 2012 – 2014 vom 11.02.2016 für die Objekte Jakob-Schroer-Str. unb. und 4-8

**Steuerpflichtiger:
Herr Robert Marek Mazurek
Buchungsstelle: 544-0-876-5
Vertragsgegenstände: 231 001 584 203
und 231 001 584 211
Letzte bekannte Anschrift:
Sandglöckchenweg 9, 50765 Köln**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil eine Übersendung an den derzeitigen Aufenthaltsort nicht möglich war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 505, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 15. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:

Frau Kerz

Tel.-Nr.: 0203/283-3114

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Ursuleanu, Florin Adinel, geboren am 27.06.1986 in Bukarest, zuletzt wohnhaft: in Untersuchungshaft in 47166 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.02.2016, Aktenzeichen 32-15-1 Ha 575159, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 511, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Habes

Auskunft erteilt:

Frau Habes

Tel. 0203/283-7153

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Hasan Dadadjanov, geb. 16.03.1968, zuletzt wohnhaft: Lehnhofstraße 1, 47139 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.02.2016, Aktenzeichen 32-15-3 Pa 570767, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:

Frau Esser

Tel.-Nr.: 0203/283-3014

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Maarten-Jan Pieters, zuletzt wohnhaft Parallelweg 13, NL-7121 VA AALTEN, gerichtete Bußgeldbescheid vom 19.10.2015, Aktenzeichen 222002156508 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-

gesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:

Herr Schlieben

Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Nicolas Mirabelli, zuletzt wohnhaft Biefangstr. 1, 46149 Oberhausen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 26.01.2016, Aktenzeichen 222999022524 SB53, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 303, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Schubert
Tel.-Nr.: 0203/283-2208

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Srdjan, zuletzt wohnhaft in 44145 Dortmund, Lortzingstr. 10, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Ka 19812, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 23, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der

Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203/283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Usman Zahoor, zuletzt wohnhaft Steigerstr. 4, 47198 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 084620-21, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ramazan Aslan, zuletzt wohnhaft Heltorfer Str. 24, 47269 Duisburg, gerichteten Mitteilungen, Aktenzeichen 51-42/95 19814/5, werden gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die genannten Dokumente liegen beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 26, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

*Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203/283-3112*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Baris Ayaz, zuletzt wohnhaft Prof. Dr. Hifzi Özcan Cad. Demet Sitesi A Blok Kat: 10 D:36 Atasehir/Istanbul, Türkei, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084630, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Tuna Dogan, zuletzt wohnhaft Lohstr. 80, 47228 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 184208/9, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

*Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203/283-8732*

Fundsachen, die im Monat Januar 2016 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

4 Fahrräder, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 1 Handy, 4 Schmuckstücke, 3 Armbanduhren, 1 Paar Schuhe, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Navigationsgerät, 1 iPad, EC-Karte, 1 Lichtbildkarte

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

4 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Tasche, 2 lose Geldbeträge, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 3 ausländische Personaldokumente, 1 Brille

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Ring, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Führerschein, 1 ausländisches Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Hundehalsband, 1 Kiste Bier

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgelände Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 6 Handys, 7 Schmuckstücke, 5 Uhren, 2 Jacken, 1 T-Shirt, 7 Kopfbedeckungen, 3 Schals, 4 Handschuhe, 9 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 3 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Handtaschen, 1 Sporttasche, 1 Reisetasche, 4 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 6 Autoschlüssel, 1 KFZ-Kennzeichen, 15 Personalausweise, 2 Führerscheine, 3 Fahrzeugscheine, 3 EC-Karten, 2 Reisepässe, 3 Krankenkassenkarten, 1 Fahrausweis, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländisches Personaldokument, 6 sonstige Personaldokumente, 4 Sicherheitsschlüssel, 1 Spielzeug, 6 Regenschirme, 8 Brillen, 1 Buch, 1 Head-Set, 1 Mappe mit pers. Dokumenten, 1 Paar Sportschuhe, 8 Computerzubehöriteile, 1 Trinkflasche, 1 Knarrenkasten

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Armbanduhr, 1 Elektrowerkzeug, 1 Navigationsgerät

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbe-

trag, 1 Sporttasche, 2 lose Geldbeträge, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 sonstiges Personaldokument, 21 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde, 26 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 23. Februar 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Dickelsbachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs von km 1,5 bis km 21,5 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Dickelsbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 22.03.16 bis einschließlich zum 22.04.16 während der Dienststunden (Mo-Fr 8 bis 16 Uhr & Di 16-18Uhr) beim Bezirksamt Duisburg Süd, Sittardsberger Allee 14 im Bürgerservice (EG)

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 09. Februar 2016 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Dickelsbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Dickelsbachs mit Verfügung in Kraft getreten am 27.03.2015 (Abl. Reg. Ddf. 2015, S. 87) vorläufig gesichert wurde. Die Schutzvor-

schriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 19. Januar 2016

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
54.03.02 – Dickelsbach
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Die diesjährigen Deichscharn im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 finden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|--|
| 24.03.2016 | Deichverband Walsum
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt:
Haus Wohnung in Voerde-Möllen, Frankfurter Straße 433 |
| 27.05.2016 | Stadt Duisburg Süd
Bereich: Mündelheim und Angerdeiche
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt:
Parkplatz Sportplatz Mündelheim |
| 03.06.2016 | Stadt Duisburg Nord 1
Bereich: Marientor bis Duisburg-Ruhrort
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt:
Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor |
| 10.06.2016 | Stadt Duisburg Nord 2
Bereich: Laar bis Alsum
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt:
Alsumer Steig Parkplatz |
| 24.06.2016 | Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt:
Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg |

28.06.2016 Stadt Duisburg
Bereich: Homberg
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt:
Unter der Brücke A40 Wilhelmallee

26.08.2016 Deichverband Orsoy
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt:
Duisburg-Baerl Paschmannstraße (Denkmal „Kaiser Wilhelm“)

Die Termine werden hiermit gemäß
§ 121 II 2 LWG ortsüblich bekanntge-
macht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 03. Februar 2016

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 54.04.01.96-2016
Im Auftrag

gez. Brinkhoff

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3260087360 (alt
160087367) der Sparkasse Duisburg für
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des
Sparkassenbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3201832650 der Spar-
kasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3227078221 (alt
127078228) der Sparkasse Duisburg wur-
de heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3255082053 (alt
155082050) der Sparkasse Duisburg wur-
de heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 4208055238 (alt
108055237) der Sparkasse Duisburg für
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des
Sparkassenbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten seine Rechte
unter Vorlegung des Sparkassenbuches
anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Februar 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210